

Inhalt

Editorial	
1 LFH-Mitgliederversammlung ehrt Dr. Thomas Köster	2
2 Hans-Joachim Hering neuer Landesinnungsmeister des Fachverbandes SHK NRW	2
3 Nachrüstung mit Partikelfiltern wird im Jahr 2012 wieder gefördert	3
4 Aktualisierung des Ausnahmekataloges von Fahrverboten in NRW	4
5 Ladenöffnungsgesetz NRW soll novelliert werden	4
6 Landtag billigt Modellwechsel bei Rundfunkfinanzierung	5
7 Neuer AVE-Antrag eines Tarifvertrages aus der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen	6
8 Literaturempfehlung: Wirtschaftstrends der Zukunft	6
9 Elektronische Lohnsteuerkarte startet später	7
10 Gesetzesänderungen und -initiativen	7
11 Aus der Rechtsprechung	9
12 Verbraucherpreisindex	10
13 Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber	11



Andreas Ehlert



Dr. Frank Wackers

Editorial

2012 – Jahr der Innungsmitgliedschaft

Das Jahr 2011 neigt sich dem Ende zu. Für das nordrhein-westfälische Handwerk war es ein gutes Jahr. Trotz schwieriger Bedingungen ist die geschäftliche Situation im Handwerk weiterhin hervorragend. Und doch gibt es einige Faktoren, die die gute Performance des Handwerks in den kommenden Monaten gefährden könnten. So können für die Kreditversorgung der mittelständischen Unternehmen neue Risiken entstehen, wenn sich die Staatsschuldenkrise zu einer erneuten Bankenkrise ausweitet und einzelne Institute in Bedrängnis geraten. Auch besteht die Gefahr, dass die Kollektivhaftung für überhöhte Staatsverschuldung die Währungsstabilität im Euro-Raum unterspült und inflationäre Tendenzen auslöst. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Risiken, die aus der Wirtschafts- und Finanzkrise erwachsen, ist es umso wichtiger, dass die nationale und regionale Wirtschaftspolitik mittelstandsfreundlich gestaltet wird und den Unternehmen nicht ohne Not zusätzliche Hürden in den Weg gestellt werden. Hier sind Bundes- und Landespolitik gefordert. Im Bund muss endlich eine Lösung zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ge-

funden werden. Das Land hingegen sollte sich von prestigeträchtigen Vorhaben wie der Einführung einer Hygieneampel verabschieden. Stattdessen sollte es sich der Schulsituation zuwenden und die Versorgung der Berufskollegs mit Fachlehrern verbessern. Im Handwerk gilt es, den hohen Ausbildungsstandard zu halten und den Organisationsgrad bei den Innungen zu verbessern. Ein Bündel von Maßnahmen wird dazu in Kürze von Kammern, Verbänden und Kreishandwerkerschaften vorgestellt. Das gesamte NRW-Handwerk ist sich einig: Die gute Konjunktur muss dazu genutzt werden, damit 2012 auch zum Jahr der Innungsmitgliedschaft wird.

Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung danken wir Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Der Unternehmerverband Handwerk NRW steht auch 2012 als verlässlicher Partner bei Ihren verbandlichen Aktivitäten zur Seite.

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer

LFH-Mitgliederversammlung ehrt Dr. Thomas Köster

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (LFH) in Düsseldorf wurde der scheidende Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf, Dr. Thomas Köster, in Anerkennung seiner Verdienste für die Fachverbände des Handwerks zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt.

LFH-Präsident Andreas Ehlert würdigte den beispiellosen persönlichen Einsatz Kösters für den Zusammenhalt der Handwerksorganisationen und wies darauf hin, dass dieser im Jahr 2002 Hauptgeschäftsführer der LFH gewesen sei und in dieser Zeit unentgeltlich gearbeitet habe. Die Mitgliederversammlung beschäftigte sich auch mit dem Thema Ausnahmegenehmigungen nach §§ 7a, 8 und 9 HwO und sprach sich für eine Vereinheitlichung der Verfahrensweise bei den Sachkundeprüfungen aus. Ministerialrat Christian Siebert vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und

Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erläuterte verfassungs- und europarechtliche Hintergründe zum Ausnahmegenehmigungsverfahren aus Sicht der Landesregierung. Dieses sei in NRW früher bei den Bezirksregierungen angesiedelt gewesen und heute an die Handwerkskammern delegiert. Der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Ass. Michael Heesing, stellte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des WHKT-Arbeitskreises Organisation und Recht ein neues Merkblatt für die Durchführung von Sachkundeprüfungen für alle Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen vor. Bei der anschließenden Diskussion wurde von den Fachverbandsvertretern eindringlich daran appelliert, die Auswahl der Sachkundeprüfer sowie die Prüfungsgestaltung und den Vergütungsrahmen einheitlich zu gestalten. Zum Thema „Gewinnung neuer Innungsmitglieder“ stellte der Hauptgeschäftsführer des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima,

Hans-Peter Sproten, ein neues Konzept zur Mitgliederwerbung vor. Dies setzt auf neue Veranstaltungsformen, persönliche Ansprache und Informationsbesuche an den Meisterschulen. Auch die internetbasierte Kommunikation und die Beteiligung der Verbände an sozialen Medien seien zur Gewinnung neuer Innungsmitglieder erforderlich. Unentbehrlich sei schließlich auch eine Präsentation der Innungen im Internet. Hier gebe es noch große Unterschiede, die es zu überwinden gelte, erklärte der Pressesprecher der Baugewerblichen Verbände, Ulrich Clermont, bei der Vorstellung des Internetbaukastens des Baugewerbes NRW. LFH-Präsident Andreas Ehlert und LFH-Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Wackers kündigten an, dass für das Jahr 2012 weitere Aktivitäten zur Stärkung der Innungsmitgliedschaft geplant seien. Der nächste LFH-Unternehmertag findet am 19. April 2012 zum Thema Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen statt. ■

Hans-Joachim Hering neuer Landesinnungsmeister des Fachverbandes SHK NRW

Bei der Mitgliederversammlung des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima Nordrhein-Westfalen in Wesel wurde Hans-Joachim Hering zum neuen Landesinnungsmeister gewählt.

Hans-Joachim Hering löste als Düsseldorfer Obermeister und bisheriger

stellvertretende Landesinnungsmeister den bisherigen Landesinnungsmeister Dieter Lackmann (Innung Münster) nach 7-jähriger Tätigkeit ab und vertritt ab sofort ehrenamtlich die Interessen von ca. 6.400 Innungsfachbetrieben. Im Rahmen der Verabschiedung aus dem Vorstand

wurde Dieter Lackmann die Ehrenmitgliedschaft im Fachverband SHK NRW verliehen. Als stellvertretende Landesinnungsmeister wurden Norbert Borgmann (Innung Wesel) und Wilfried Dahlmanns (Innung Heinsberg) gewählt.



Auch bei den Wahlen der einzelnen Ausschüsse ergibt sich ein ganz neues Bild. „Nicht nur im Vorstand, auch mit Blick auf die einzelnen Ausschüsse, hat sich der Fachverband verjüngt. Es gibt zahlreiche neue Gesichter. Wir sind gespannt auf frische Ideen“, so Hauptgeschäftsführer Hans-Peter Sproten.

Passend hierzu wurde der Startschuss der Neuauflage der Ausbildungskampagne gegeben. Modern konzipierte Unterlagen und Videos mit authentischen Azubis in der Hauptrolle wurden zu einem Info-Starterpaket geschnürt und an 1.450

Schulen in ganz NRW versendet. Glas-klares Ziel der Kampagne, die auf die neu gestaltete Onlineplattform www.superheldenkarriere.de verweist, ist es, Jugendliche für eine Ausbildung in den Gewerken SHK, Klempner, Ofen- und Luftheizungs-bauer und Behälter- und Apparate-bauer zu begeistern.

In naher Zukunft plant der Fachverband eine neue Kampagne zur Ansprache von Nichtmitgliedern. Im Vordergrund jeglicher Bemühungen steht die persönliche Ansprache, möglichst durch die Innung vor Ort. Unterstützt wird die direkte Kommu-

nikation mit speziell entwickelten Materialien. Der ‚SHK-Einblick‘ als eigenständig funktionierende Information rund um die Innungsmitgliederschaft in NRW wurde pünktlich zur Mitgliederversammlung neuaufgelegt. Das Faltblatt kann schon vor dem Start der eigentlichen Kampagne von Innungen und Kreishandwerkerschaften beim Fachverband abgefordert werden. Die Umsetzung der eigentlichen Kampagnen-Materialien ist in vollem Gang. Alle Infos rund um die geplante Initiative stehen zu gegebenem Zeitpunkt auf www.shk-nrw.de bereit. ■

Nachrüstung mit Partikelfiltern wird im Jahr 2012 wieder gefördert

Zum 1. Januar 2012 soll die Förderung der Rußpartikelfilternachrüstung für Diesel-PKW und Nutzfahrzeuge (Diesel) bis maximal 3,5 Tonnen wieder aufgenommen werden. Im Haushaltsjahr 2012 stehen für das Programm 30 Millionen Euro zur Verfügung. Damit können rund 90.000 Nachrüstungen gefördert werden.

Das Förderprogramm soll unmittelbar nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2012 am 1. Januar 2012 wirk-

sam werden. Die Förderrichtlinie wird sich eng an die Förderrichtlinie des Förderprogramms 2010 anlehnen und spätestens 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine rückwirkende Förderung für Nachrüstungen, die im Jahr 2011 vorgenommen wurden, ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Förderung soll spätestens 2013 auslaufen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Förderprogramms übernimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Umsetzung an den „Richtlinien zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)“ von 2010 orientieren wird. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit rechnet mit der Veröffentlichung der Richtlinien im Laufe des Dezembers, soweit es keine Verzögerungen beim Bundeshaushaltsgesetz gibt.

Nachgerüstete Fahrzeuge erhalten eine günstigere Umweltplakette und können, je nach Plakette und Ausgestaltung der Umweltzone, auch weiterhin in Umweltzonen einfahren. ■

Aktualisierung des Ausnahmekataloges von Fahrverboten in NRW

In allen nordrhein-westfälischen Umweltzonen dürfen ab dem 1. Januar 2013 keine Dieselfahrzeuge mehr mit einer roten Plakette und ab dem 1. Juli 2014 keine Dieselfahrzeuge mehr mit einer gelben Plakette einfahren.

An die Stelle der von den Städten bisher selbst erlassenen Fahrverbotsregelungen trat zum 1. Juli 2011 ein landeseinheitlicher Regelungskatalog in Kraft, der trotz einiger Ergänzun-

gen vom 28. September 2011 mehrfache bürokratische Hürden aufstellt. Eine Ausnahme vom Fahrverbot, die über die bundesweiten Regelungen hinausgeht, wurde landesweit in einem Ausnahmekatalog des Umweltministeriums NRW veröffentlicht. Der Ausnahmekatalog beschreibt das Genehmigungsverfahren und die Ausnahmekriterien, die ohne ein Genehmigungsverfahren gelten. Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Nordrhein-Westfalen hat eine Kom-

mentierung des Ausnahmekataloges erarbeitet, die als Hilfestellung für Beratungen von privaten und gewerblichen Kunden dienen soll. Das Merkblatt „Mit der Ausnahmegenehmigung durch die Umweltzone“ kann unter www.kfz-nrw.de – Mitteilung & Material – Aktuelle Meldungen – Pressemeldungen – Fahrverbote in Umweltzonen – Katalog und Merkblatt herunter geladen werden. ■

Ladenöffnungsgesetz NRW soll novelliert werden

Die nordrhein-westfälische Landesregierung plant eine Novellierung des seit 2006 geänderten Ladenschlussgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Im Mittelpunkt der Novellierung steht vor allem eine strengere Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen.

Seit Inkrafttreten des LÖG NRW ist die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW (max. 4 pro Jahr) in 43% der 396 Städte und Gemeinden angestiegen. 21 der 29 Großstädte (72%) haben die

Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erhöht. Aufgrund des Wegfalls des Anlassbezugs im LÖG NRW war es möglich, einen verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertag ohne einen Anlass wie Märkte oder Messen zu erlauben. Aufgrund des Stadtteilbezuges kann die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage auf dem Gebiet einer Stadt die Zahl der Wochenenden (wie z. B. in Köln) übertreffen. Im Koalitionsvertrag haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen deshalb vereinbart, die Regelungen zu den verkaufsoffenen Sonn-

tagen an die Größe und Struktur der Kommune zu knüpfen sowie einen Anlassbezug konkret auszugestalten. Im Rahmen der Novellierung werden ferner die Feiertagsregelungen überprüft. Seit 2006 war die Ladenöffnung am 1. Weihnachtstag, Ostersonntag und Pfingstsonntag untersagt. Dies führte besonders für das Bäckerhandwerk zu nachteiligen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den Tankstellen. Nun bestehen große Chancen, dass zumindest an den ersten Feiertagen wieder geöffnet werden darf. ■

Landtag billigt Modellwechsel bei Rundfunkfinanzierung

Als vorletztes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen dem sogenannten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt. Der Düsseldorfer Landtag billigte im Dezember mit breiter Mehrheit die Länder-Übereinkunft. Kernpunkt ist die Umstellung der Rundfunkgebühren auf eine Haushaltsabgabe. Damit soll ab 2013 für jeden Haushalt und Betrieb ein geräteunabhängiger Beitrag fällig werden.

Über Monate wurde in den Landtagsausschüssen diskutiert, ob das neue Modell des Beitrags von 2013 an die bisherige Rundfunkgebühr ablösen würde. Ohne die Frist des Rundfunkänderungsstaatsvertrags zum 31. Dezember 2011 wäre sicher noch nicht abschließend abgestimmt worden. Kommt die Ratifizierung – also die Zustimmung durch alle Landesparlamente – nicht in diesem Jahr, ist der ganze Vertrag nichtig. Daran würden auch die längst geleisteten Unterschriften aller 16 Ministerpräsidenten nichts ändern.

Lange Zeit hatte die CDU ihr Abstimmungsverhalten offen gelassen. Dann endete der Medienausschuss mit der mehrheitlichen Empfehlung von SPD, GRÜNEN und CDU, dem Rundfunkbeitrag im Parlament zuzustimmen. FDP und DIE LINKE trugen diesen Beschluss nicht mit und stimmten auch im Landtag gegen den Beitrag. Letztlich hat also die CDU der Minder-

heitsregierung zu einem Abstimmungserfolg verholten.

Hintergrund des Abstimmungsverhaltens der Christdemokraten ist, dass sich der frühere NRW-Ministerpräsident Jürgen Rüttgers (CDU) bereits am 10. Juni 2010 mit allen anderen Ministerpräsidenten auf die Eckpunkte des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages geeinigt hatte. Rüttgers war als Ministerpräsident damals noch im Amt, weil die Regierungsbildung bekanntermaßen länger dauerte. Am 14. Juli 2010 wurde dann Hannelore Kraft (SPD) zur Ministerpräsidentin gewählt. Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde jetzt auch zum taktischen Mittel für die Opposition. Denn dessen Scheitern wäre nun auch als ein Scheitern der rot-grünen Minderheitsregierung zu verstehen gewesen.

Früh war klar, dass DIE LINKE in diesem Fall der Minderheitsregierung nicht die Mehrheit garantieren würde. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung gab es auch kritische Stimmen in der CDU: Die kritische Haltung der Fraktion gegenüber einzelnen Bestandteilen des Staatsvertrags hat die CDU in einem Entschließungsantrag umgesetzt, der vorsieht, die Auswirkungen des Staatsvertrages zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. FDP und DIE LINKE lehnten den Vertrag ab. Beide Fraktionen sehen datenschutzrechtliche Probleme, wenn künftig nicht mehr nach dem Empfangsgerät

gefragt wird, sondern im Privatbereich allein die Zugehörigkeit zu einer Wohnung festgehalten wird. Der bereits erwähnte einmalige bundesweite Abgleich mit den Meldebehörden von 2013 an wird als Problem gesehen. Und auch die Tatsache, dass nach einer Sperrfrist bis Ende 2014 Daten von privaten Adresshändlern gekauft werden dürfen, stößt auf Widerspruch.

In der Bilanz der Diskussion über den neuen Rundfunkbeitrag ab 2013 konnte das Handwerk – trotz fortbestehender grundsätzlicher Kritikpunkte – deutliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Staatsvertrags durchsetzen. Dies betrifft insbesondere die verbesserte Staffelung der Beiträge, die Freistellung von je einem KfZ pro Betriebsstätte, die Herausnahme der Auszubildenden aus der Beitragsberechnung und die engere Definition der abgabepflichtigen Fahrzeuge und Betriebsstätten. Nach wie vor gibt es aber eine erhebliche Mehrbelastung von Betrieben, die bislang keine Rundfunkgeräte nutzen und eine Höherbelastung von filialisierten Betrieben gegenüber Betrieben mit gleicher Beschäftigtenzahl und nur einem Standort. Auch die fehlende Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten führt weiterhin zu überproportionalen Belastungen in einzelnen Gewerken. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrags ist eine Evaluierung vorgesehen, bei der die bis dahin gesammelten Erfahrungen der Betriebe mit dem neuen System erneut zur Sprache kommen dürften. ■

Neuer AVE-Antrag eines Tarifvertrages aus der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen

Im Bundesanzeiger vom 25. November 2011 wurde erneut ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags aus der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch veröffentlicht. Zugleich wurde der am 9. September 2011 im Bundesanzeiger veröffentlichte Antrag zurückgenommen.

Unverändert erfasst der sachliche Geltungsbereich des Tarifvertrags Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen von Trägern der beruflichen Bildung, soweit diese Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III erbringen. Der persönliche Geltungsbereich wurde auf Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich mit Ausnahme von Praktikanten beschränkt. Vorgesehen ist für diese Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich ein Mindestentgelt von 12,60 Euro West (bisher 12,28 Euro) und 11,25 Euro Ost (bisher 10,93 Euro). Darüber hinaus wurde unter Zugrundelegung einer Fünf-Tage-Woche der Mindesturlaub auf 26 Arbeitstage beschränkt (bisher 30 Arbeitstage). Der neue Mindestlohntarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2013.

Der am 9. September 2011 veröffentlichte Antrag stand am 9. November 2011 auf der Tagesordnung

der Sitzung des Tarifausschusses. Bedenken am Mindestlohntarifvertrag hatten die Antragsteller dazu veranlasst, im Termin die Nichtbefassung zu beantragen. Ob allerdings der nun vorgelegte Tarifvertrag die Bedenken entfallen lässt, erscheint fraglich. Zwar nähert er sich mit der Begrenzung auf den Mindestlohn für Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich einem wirklichen Mindestlohntarifvertrag an, jedoch dürfte sich an der Zahl der insgesamt von dem Tarifvertrag betroffenen Arbeitnehmer kaum etwas geändert haben, da die Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich in den betroffenen Unternehmen den Großteil der Beschäftigten ausmachen dürften.

Der Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH) geht davon aus, dass die Bildungsstätten des Handwerks regelmäßig nicht von der beantragten Allgemeinverbindlicherklärung betroffen sind. Denn vom betrieblichen Geltungsbereich des maßgeblichen Tarifvertrags sind nur diejenigen Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen erfasst, die „überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erbringen“ (vgl. § 1 Nr. 2 des Tarifvertrags der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder III). In Kürze wird sich der Tarifausschuss beim BMAS mit dem Antrag befassen. ■

Literatur-empfehlung: Wirtschaftstrends der Zukunft

Gastredner bei der Eröffnung der diesjährigen Fachmesse ELEKTRO-TECHNIK des Fachverbandes Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW in Dortmund war der Unternehmensberater und Wirtschaftsprofessor Hermann Simon.

Er referierte über die Wirtschaftstrends der Zukunft. Das gleichnamige Buch ist im Campus-Verlag erschienen und kostet 39,90 Euro. Simon analysiert sechs Trends, die die Geschäftswelt in Zukunft massiv beeinflussen. Neben der beschleunigten Globalisierung sind dies die stärkere Einflussnahme der Politik, die engere Verzahnung von Management und Kapital, tektonische Verschiebungen in der Produktwelt, nachhaltig verändertes Kundenverhalten sowie die totale Vernetzung. Die Wirtschaftskrise hat diese Trends nicht geschaffen, aber verstärkt und beschleunigt. In prägnanter Weise warnt Simon vor naiver Trendgläubigkeit und ruft zum Durchdenken der langfristigen Entwicklungen auf. Als große Herausforderung sieht er eine effektivere und schnellere Umsetzung. ISBN 978-3-593-39363-6. Eine spannende Lektüre, auch als Weihnachtsgeschenk geeignet! ■

Elektronische Lohnsteuerkarte startet später

Der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte wurde wegen unerwarteter technischer Probleme bundesweit um ein Jahr auf den 1. Januar 2013 verschoben. Gründe hierfür sind Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufsverfahrens.

Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem Arbeitgeberwech-

sel muss der Arbeitnehmer – wie bisher auch – dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen. Haben sich gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 keine Änderungen ergeben, muss nichts weiter veranlasst werden. Der Arbeitgeber wird dann weiterhin auf Basis dieser Verhältnisse den Lohnsteuerabzug vornehmen. Stimmen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr (z.B. zu güns-

tige Steuerklasse oder zu hohe Zahl der Kinderfreibeträge), muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt ändern lassen. Er erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor. Voraussichtlich zum 1. November 2012 wird der erstmalige Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Arbeitgeber möglich sein. ■

Gesetzesänderungen und -initiativen

Meldungen zu ELENA werden nicht mehr angenommen

Am 3. Dezember 2011, einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, tritt die Meldepflicht gemäß ELENA außer Kraft. Bereits seit einigen Monaten war das Aussetzen der Meldungen ohne Bußgeldfolgen. Allerdings musste der Wegfall der fortbestehenden Meldepflicht noch gesetzlich geregelt werden.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung des Beherbergungsgesetzes und des Handelstistikgesetzes“ zum 3. Dezember 2011, in dem die Abschaffung der ELENA-Meldepflicht geregelt ist, sind alle Arbeitgeber gesetzlich von der Meldepflicht befreit, und es werden auch

keine Meldungen mehr angenommen. Die bisher im Rahmen von ELENA gespeicherten Daten werden gelöscht.

Anerkennungsgesetz: Zustimmung zum Gesetzesentwurf im Bundesrat

Der Bundesrat hat dem bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ zugestimmt. Damit ist klar, dass das Gesetz spätestens im Dezember im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden wird. Es tritt folglich zum 1. März oder zum 1. April 2012 in Kraft. Die Zustimmung im Bundesrat war bis zur letzten Sekunde unsicher,

da die von der SPD regierten Länder noch grundsätzliche Forderungen an den Bund gestellt haben. Es ging dabei um folgende Kernpunkte:

- Schaffung eines Anspruchs auf eine umfassende Verfahrensbegleitung für Antragsteller: Nach Vorstellung der SPD soll sich ein Beratungsanspruch sowohl auf das Auffinden der richtigen Anerkennungsstelle, das Anerkennungsverfahren an sich als auch auf die Möglichkeiten zur Anpassungsqualifizierung richten. Der Anspruch soll durch vom Bund finanzierte zentrale Informations-, Clearing- und Beratungsstellen in den Ländern umgesetzt werden.
- Schaffung von nachhaltigen Strukturen für Anpassungs- →

qualifizierung: Nach Auffassung der SPD bietet das Anerkennungsgesetz keine ausreichenden Lösungen für Migranten mit Berufsqualifikationen an, die sich wesentlich von den deutschen Abschlüssen unterscheiden. Es soll daher ein eigenständiges Arbeitsförderungsinstrument für diese Zielgruppe geschaffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass diese Fragen auch in der Zukunft noch zwischen Bund und Ländern in der Diskussion stehen werden. Ob und in welchem Umfang begleitende Maßnahmen zum Anerkennungsgesetz zu ergreifen sind, sollte jedoch erst dann geklärt werden, wenn erste Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Gesetzes vorliegen.

GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurde verabschiedet

Am 1. Dezember 2011 wurde das „Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-Versorgungsstrukturgesetz bzw. GKV-VStG) in 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag verabschiedet. Das Gesetz ist zustimmungsfrei, passiert den Bundesrat voraussichtlich am 16. Dezember 2011 und tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Der ZDH und die Gesundheitshandwerke konnten im Rahmen dieses Gesetzes eine Verschärfung des § 128 SGB V erreichen. Beteiligungen von Vertragsärzten an Unternehmen der Leistungserbringer sind danach zukünftig unzulässig, soweit die Vertragsärzte durch ihr Ordnungs- und Zuweisungsverhalten den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen steuern können. Verboten wird auch die Beeinflussung von Versicherten mit dem Ziel, diese zum Verzicht auf die

ihnen zustehende Leistung der GKV und zur Inanspruchnahme einer privatärztlichen Versorgung zu bewegen.

Verglichen mit dem Referententwurf sieht das Gesetz keine Änderungen des Umlageverfahrens U 1 und U 2 mehr vor.

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz in Kraft getreten

Am 25. November 2011 ist das Gesetz zur Novellierung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die neugefasste Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) der EU in deutsches Recht um. Der Gesetzstitel ändert sich entsprechend in Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG).

Die Ökodesign-Richtlinie erlaubt der EU-Kommission, Mindestanforderungen für die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten festzulegen. Dadurch sollen der Energieverbrauch gesenkt, der Materialaufwand vermindert und die Belastung mit Schadstoffen reduziert werden. Die mit dem Inkrafttreten des EVPG Gesetzes einhergehende Ausweitung von energiebetriebenen Produkten auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte kann für das Handwerk problematisch werden und wurde von uns entsprechend kritisiert. Die Definition eines energieverbrauchsrelevanten Produktes als Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst, ist sehr weit gefasst. Produkte, die die in sog. Durchführungsmaßnahmen der EU festgelegten Mindeststandards in Sachen Energieeffizienz nicht erreichen, werden künftig vom Markt schrittweise ausgeschlossen. Dieses Verfahren ist insofern sehr kritisch zu sehen, da die

ersten Erfahrungen mit Durchführungsmaßnahmen zeigen, dass die Verfahren und Vorgaben stark von industriellen Herstellern dominiert werden und die Interessen von handwerklichen Kleinbetrieben mit individueller Fertigung und Kleinstserien von Produkten nur wenig Berücksichtigung finden.

Arbeitnehmerfreizügigkeit – Bundesregierung verlängert Übergangsfristen für rumänische und bulgarische Arbeitnehmer

Die Bundesregierung hat am 7. Dezember 2011 beschlossen, die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für Rumänien und Bulgarien für zwei weitere Jahre auszusetzen. In Folge dieser Entscheidung benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin eine Arbeitserlaubnis. Zudem dürfen in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration bis Ende 2013 Arbeitnehmer aus diesen Ländern nur eingeschränkt entsendet werden. Mit diesem Beschluss schöpft die Bundesregierung die Übergangsregelungen der für die Staatsangehörigen der zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedsstaaten (so genannte „2+3+2“-Regelung, die Einschränkungen ab dem EU-Beitritt für maximal 7 Jahre erlaubt) voll aus. Damit die Übergangsregelungen greifen, muss Deutschland deren Inanspruchnahme der Europäischen Kommission noch in diesem Jahr mitteilen. Die rechtliche Wirksamkeit der Verlängerung ist aber unabhängig von der Einschätzung der Europäischen Kommission. Die Bundesregierung folgt mit ihrer Entscheidung auch der Positionierung →

des Handwerks, das sich gegenüber der Politik aus arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Gründen für ein Ausschöpfen der Übergangsregelungen ausgesprochen hat. Zusammen mit den Übergangsregelungen hat das Bundeskabinett eine Verordnung beschlossen, mit deren Hilfe rumänische und bulgarische Fachkräfte

in Ausnahmefällen einen einfacheren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhalten. Konkret soll mit Jahresbeginn 2012 die Arbeiterlaubnispflicht für Fachkräfte mit Hochschulabschluss bei entsprechend qualifizierter Beschäftigung oder bei Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder einer Saisonbeschäftigung entfallen. Anzu-

merken ist, dass bei Beschäftigungen in Ausbildungsberufen die Vorrangprüfung ausgesetzt wird. Es wird damit nicht zuerst geprüft, ob es für eine Stelle einen inländischen Arbeitssuchenden gibt. Die Betriebe können daher rumänische und bulgarische Auszubildende ohne Weiteres zur Berufsausbildung beschäftigen. ■

Aus der Rechtsprechung

Zeugnis darf keine verschlüsselte Formulierung enthalten

Die Formulierung in einem Zeugnis, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer „als sehr interessierten und hoch motivierten Mitarbeiter kennen gelernt“ hat, impliziert für einen objektiven Empfänger nicht, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten in Wahrheit für desinteressiert und unmotiviert hält. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 15. November 2011 (9 AZR 386/10).

Der Kläger war in der Zeit vom 1. April 2004 bis zum 28. Februar 2007 als Mitarbeiter im „SAP Competence Center“ der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte erteilte ihm unter dem Beendigungsdatum ein Zeugnis, das auszugsweise folgenden Absatz enthielt:

„Wir haben den Kläger als sehr interessierten und hochmotivierten Mitarbeiter kennen gelernt, der stets eine sehr hohe Einsatzbereitschaft zeigte. Der Kläger war jederzeit bereit, sich über die normale Arbeitszeit hinaus für die Belange des Unternehmens einzusetzen. Er erledigte seine Aufgaben stets zu unserer vollen Zufriedenheit.“

Der Kläger wandte sich gegen die Formulierung „kennen gelernt“. Er vertrat die Auffassung, dass die Formulierung in der Berufswelt überwiegend negativ verstanden werde, da der Arbeitgeber verschlüsselt zum Ausdruck bringe, dass gerade das Gegenteil der jeweiligen Aussage zutrefte.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage zurück und bestätigte damit die Auffassung der Vorinstanzen. Der Arbeitnehmer habe nach § 109 Abs. 1 GewO bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis dürfe gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 GewO keine Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen. Die im Zeugnis der Beklagten enthaltene Formulierung, „als sehr interessierten und hochmotivierten Mitarbeiter kennen gelernt“, erwecke aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts jedoch nicht den Eindruck, die Beklagte attestiere dem Kläger in Wahrheit Desinteresse und fehlende Motivation.

Mehrmalige Inanspruchnahme von Pflegezeit nicht möglich

Das Bundesarbeitsgericht entschied mit Urteil vom 15. November 2011 (9 AZR 348/10), dass eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Es bestätigte damit die Rechtsauffassung der Vorinstanzen.

Der Kläger ist als Lebensmittelkontrolleur bei der Beklagten beschäftigt. Am 12. Februar 2009 teilte der Kläger der Beklagten mit, er werde im Zeitraum vom 15. bis 19. Juni 2009 seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe I) unter Inanspruchnahme von Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 PflegeZG in häuslicher Umgebung pflegen. Dem stimmte die Beklagte zu. Mit Schreiben vom 6. September 2009 zeigte der Kläger erneut an, er werde seine Mutter auch am 28. und 29. Dezember 2009 pflegen. Die Beklagte widersprach dem, da die Voraussetzungen einer Pflegezeit nicht erfüllt seien. Der Kläger sei nicht berechtigt, für denselben Angehörigen Pflegezeit in mehreren Zeitabschnitten zu nehmen. Die Pflegezeit könne nur einmal geltend gemacht →

und allenfalls verlängert werden. Sie sei jedoch bereit, für den beantragten Zeitraum unbezahlten Urlaub zu gewähren.

Der Kläger beehrte die Feststellung, dass ihm weiterhin Pflegezeit bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten abzüglich der bereits genommenen Woche zustehe.

Dies lehnte das Bundesarbeitsgericht ab. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG seien Beschäftigte in Betrieben, in denen der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftige, von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG betrage für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen höchstens sechs Monate (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG). Der Arbeitnehmer erhalte nach § 3 Abs. 1 PflegeZG ein einmaliges Gestaltungsrecht, das er durch die Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, Pflegezeit zu nehmen, ausübe. Mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Pflegezeit sei dieses Recht erloschen. Dies gelte selbst dann, wenn die genommene Pflegezeit die Höchstdauer von sechs Monaten unterschreite.

EuGH hält die Beschränkung des Urlaubsabgeltungsanspruchs von langzeiterkrankten Arbeitnehmern auf 15 Monate für zulässig.

Über mehrere Jahre angesammelte Urlaubsansprüche, die ein Arbeitnehmer wegen lang anhaltender Krankheit nicht nehmen kann, können zeitlich befristet werden. Das entschied der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 22. November 2011 (Az.: C-214/10) auf das Vorlageersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamm. →

Verbraucherpreisindex

(Index 2005 = 100)

Jahr/Monat	Nordrhein-Westfalen		Deutschland	
	Index	%-Veränderung	Index	%-Veränderung
2005	100,0	1,4	100,0	1,5
2006	101,4	1,4	101,6	1,6
2007	103,7	2,3	103,9	2,3
2008	106,3	2,5	106,6	2,6
2009	106,6	0,3	107,0	0,4
2010	107,8	1,1	108,2	1,1
Jan. 09	105,9	1,0	106,3	0,9
Feb. 09	106,5	0,9	106,9	1,0
März 09	106,4	0,3	106,8	0,5
April 09	106,6	0,8	106,8	0,7
Mai 09	106,5	0,1	106,7	0,0
Juni 09	106,8	0,1	107,1	0,1
Juli 09	106,6	-0,7	107,1	-0,5
Aug. 09	106,9	0,0	107,3	0,0
Sep. 09	106,6	-0,3	106,9	-0,3
Okt. 09	106,7	0,0	107,0	0,0
Nov. 09	106,5	0,4	106,9	0,4
Dez. 09	107,4	0,8	107,8	0,9
Jan. 10	106,7	0,8	107,1	0,8
Feb. 10	107,1	0,6	107,5	0,6
März 10	107,7	1,2	108,0	1,1
April 10	107,5	0,8	107,9	1,0
Mai 10	107,6	1,0	108,0	1,2
Juni 10	107,6	0,7	108,1	0,9
Juli 10	107,8	1,1	108,4	1,2
Aug. 10	108,0	1,0	108,4	1,0
Sep. 10	107,8	1,1	108,3	1,3
Okt. 10	108,0	1,2	108,4	1,3
Nov. 10	108,1	1,5	108,5	1,5
Dez. 10	109,3	1,8	109,6	1,7
Jan. 11	108,8	2,0	109,2	2,0
Feb. 11	109,4	2,1	109,8	2,1
März 11	109,9	2,0	110,3	2,1
April 11	110,2	2,5	110,5	2,4
Mai 11	110,1	2,3	110,5	2,3
Juni 11	110,3	2,5	110,6	2,3
Juli 11	110,7	2,7	111,0	2,4
Aug. 11	110,5	2,3	111,0	2,4
Sep. 11	110,8	2,8	111,1	2,6
Okt. 11	110,5	2,3	111,1	2,5

Eine tarifvertragliche Regelung, wonach Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub bei Langzeiterkrankungen nicht zeitlich unbegrenzt angesammelt werden können, sondern 15 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums erlöschen, sei mit dem Unionsrecht vereinbar. Dieses setze lediglich voraus, dass der Übertragungszeitraum die Dauer des Bezugszeitraums deutlich überschreite.

Die Entscheidung eröffnet der Rechtsprechung in Deutschland schon

heute die Möglichkeit, die Übertragung von Urlaub angemessen zu begrenzen. Sie zeigt zudem, dass es den Tarifvertragsparteien unbenommen ist, entsprechende Befristungen von Urlaubsansprüchen für die Fälle zu vereinbaren, in denen der Urlaub wegen Krankheit nicht genommen werden konnte. Sicherzustellen ist dabei jedoch stets, dass der Übertragungszeitraum des Anspruchs länger gefasst wird als der seines Bezugszeitraums.

13

Orientierungen 6/11 [November–Dezember]

Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

Nachstehend geben wir Ihnen die Neu- und Wiederberufungen der ehrenamtlichen Richter aus dem Handwerk in Nordrhein-Westfalen bekannt:

Landesarbeitsgerichte:

■ Köln

Udo Gerresheim, Malermeister, Köln

Arbeitsgerichte:

■ Aachen

Marco Herwartz, Elektronikermeister, Aachen

■ Bochum

Gerhard Steveling, Dipl.-Ökonom, Dachdeckermeister, Witten

■ Bonn

Bartholomäus Krosch, Dipl.-Ing. für Maschinenbau, Zülpich

■ Dortmund

Klaus Bellen, Werbetechniker (Schilder- und Lichtreklamehersteller), Dortmund

Ulrich Kreis, Bäckermeister, Dortmund
Christian Weiß, Fernmeldeanlagen-elektronikermeister, Dortmund

Vera van Bruck, kaufm. Geschäftsführerin, Essen

Dr. Silke Bellwon, Dipl.-Kauffrau, Lünen

■ Düsseldorf

Thomas Ibing, Geschäftsführer – Elektrotechnik, Düsseldorf

Uwe Gobien, Kachelofen- Luftheizungsbau – Gasinstallation, Jünkerath

■ Herne

Clemens Borgmann, Kfz-Meister, Dors- ten

■ Köln

Carmen Heinke, Geschäftsführerin Bäckerei, Köln

■ Mönchengladbach

Hubert Peeters, Elektro-, Heizungs- und Lüftungsbauermeister, Mönchengladbach

Marco Bönnen, Maler- und Lackierer- Meister, Mönchengladbach

Impressum

Herausgeber:

Unternehmerverband
Handwerk NRW e.V. (LFH)
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks

Verantwortlicher

für Inhalt und Redaktion:

Dr. Frank Wackers/
Hauptgeschäftsführer

Eigene Beiträge:

RA Linda Klaas
Dr. Jürgen Kossowski

Kontakt:

Unternehmerverband Handwerk
NRW

Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks

Georg-Schulhoff-Platz 1

40221 Düsseldorf

Telefon: 02 11/30 82 36

02 11/30 06 52-0

Telefax: 02 11/39 75 88

02 11/30 06 52-10

e-Mail: kontakt@lfh-nrw.de

Internet: www.lfh-nrw.de

■ Solingen

Stefan Krüth, Graveurmeister – Ge-
schäftsführer, Solingen

■ Wesel

Wilhelm Tapaß, Fleischermeister,
Wesel

Jörg Lemmin, Goldschmied, Neukir-
chen-Vluyn